

Bischofsurkunden, Notariatsinstrumente

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **66 (1972)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nen¹. Nach dem Inhalt dieser Formulare bitten die Bewohner eines Dorfes den Offizial um Hilfe gegen eine Ungezieferplage; dieser befiehlt dem Ortsgeistlichen, über die Schädlinge einen Exorzismus auszusprechen und sie zur Aburteilung vor Gericht zu zitieren, wo sie von einem Prokurator vertreten sein sollen. Schließlich wird das Ungeziefer in der Person des Prokurators aufgefordert, die Gegend innerhalb von vierundzwanzig Stunden zu verlassen, andernfalls sie alle kirchlichen Strafen bis zum Anathem zu gewärtigen haben.

B) *Bischofsurkunden, Notariatsinstrumente*

Neben den Formularen, als deren Absender der Offizial genannt ist, enthält die Sammlung einige Urkunden, die in keiner unmittelbaren Beziehung zur Tätigkeit des geistlichen Richters stehen. Es handelt sich um zwei Bischofsurkunden, um einige Notariatsinstrumente, um eine liturgische Formel² und um die schon erwähnte chronikalische Eintragung, welche die Aufnahme Jean Benoîts in das Schreiberkollegium bezeugt³.

Die ältere der beiden Bischofsurkunden stammt von Benoît de Montferrand (1476–1491) und verurkundet die Übergabe eines vom Bischof gefangen gehaltenen Verbrechers an dessen Landesherrn unter gleichzeitigem Erlaß der Strafe⁴, während die zweite den Bischof Sebastian de Montfalcon zum Aussteller hat und die Übertragung der Pfarrei Saint Germain in Pully an den Kanoniker Pierre Favre betrifft⁵.

Die Notariatsinstrumente dagegen lassen sich wieder nach ihrem Inhalt zu Gruppen zusammenziehen.

Unter den beiden *Littere creationis* findet sich zunächst die Ernennungsurkunde Jean Benoîts zum geschworenen Notar des Offizialats-

¹ M. BESSON, «L'excommunication» des animaux au moyen âge, in RHV 43 (1935) p. 3–14; B. DE CHASSENEUZ, Consili Lyon 1531, p. 14 ss.; J. EVEILLON, Traité des excommunications et monitoires, p. 520; A. FRANZ, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter II, Freiburg i. Br. 1909, p. 150 ss. Barthélemy de Chasseneuz hat sich 1531 als erster Jurist mit den Tierexkommunikationen befaßt und Bedenken angemeldet. – Im Anschluß an ihn vor allem haben die Theologen des 16. Jahrhunderts die Gültigkeit der Tierexkommunikationen verworfen; cf. auch schon THOMAS VON AQUIN, Summa theologica, IIa IIae, q. XC, a. 3.

² Nr. 68, cf. oben p. 34 Anm. 5.

³ Nr. 147, cf. oben p. 145.

⁴ Nr. 76.

⁵ Nr. 143.

gerichts von Lausanne ¹; darin inseriert ist der Eid, mit welchem er sich verpflichtet, für die Ausfertigung von Instrumenten nur ungebrauchtes Pergament zu benützen, den Inhalt von Testamenten allein unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Umständen bekannt zu geben und stets objektiv zu handeln. – Ganz ähnlich ist ein zweites Ernennungsinstrument für einen geschworenen Notar abgefaßt, womit diesem das Recht zuerkannt wird, im ganzen Gebiet der Diözese Lausanne zu urkunden ².

Mit einem Instrumentum adeptionis wird die Eignung und Einweisung in ein Benefizium bestätigt. Die drei Beispiele der Sammlung belegen den ganzen Vorgang, der mit der Bitte um Einsetzung in das Amt auf Grund einer päpstlichen Bulle beginnt ³ und nach der Prüfung und Annahme des Petenten ⁴ mit der Bestätigung über dessen vollzogene Einsetzung ⁵ abschließt.

Eine letzte Gruppe von Notariatsinstrumenten umfaßt Vollmachten (Instrumenta procurationis), wofür die Sammlung je ein Beispiel für einen Klostersvisitator und gleichzeitigen Verteidiger vor Gericht ⁶, für den Inhaber ⁷ und für den Vertreter einer kirchlichen Pfründe ⁸ enthält.

C) Register

In die inhaltliche Betrachtung des Formularbuches muß auch das von Jean Benoît angelegte Register (f. LXI–LXVI) einbezogen werden, da es einen Teil des Ganzen darstellt und für die Interpretation der Formulare nicht ohne Wert ist. Dazu bedarf es zunächst einiger allgemeiner Feststellungen. Es handelt sich um ein Sachregister, das alphabetisch nach denjenigen den Inhalt betreffenden juristischen Stichwörtern angelegt ist, die sich größtenteils schon in den Formularüberschriften finden ⁹. Aufgenommen sind, allerdings mit bestimmten Ausnahmen, die Formulare bis und mit Nummer 146, was dem Inhalt des Hauptteils der

¹ Nr. 140, cf. oben p. 140s.

² Nr. 151.

³ Nr. 130.

⁴ Nr. 129.

⁵ Nr. 131.

⁶ Nr. 108.

⁷ Nr. 111.

⁸ Nr. 112.

⁹ Dabei ist zu beachten, daß die Ausdrücke *forma* (Nr. 26, 50, 61, 86), *littere* (Nr. 146) und *instrumentum* (Nr. 111) in den Überschriften im Register zugunsten des nachfolgenden juristischen Terminus, beispielsweise *monitionis*, fallen gelassen worden sind.